

Dora Valenta | Mery Canella

Die Rechtsmittel beim Klagerückzug im Kontext der Erbteilungsklage

BGE 149 III 145 vom 15. Dezember 2022



I. Sachverhalt

A, B, C, D und E sind Erben des verstorbenen F. In den Nachlassaktiven befinden sich unter anderem Stimmrechts- und Stammaktien der H. AG. Diese hat der Willensvollstrecker am 10.10.2001 den Erben entsprechend den erbvertraglichen Teilungsvorschriften zur kapital- und kontrollmässigen Begünstigung der Erben zugewiesen. E hatte ihren Erbteil (nur Stammaktien) schon zuvor an C abgetreten.

Am 7.10.2003 reichten C und D gegen A und B eine Erbteilungsklage beim Bezirksgericht Baden («BGB») ein. Sie beantragten unter anderem eine abweichende Zuteilung der Stimmrechts- und Stammaktien (Antrag Ziff. 3). Subeventualiter begeherten sie die Feststellung des Kontrollwerts der Stimmrechtsaktien und stellten Ausgleichsbegehren. Die Beklagten schlossen auf Abweisung, beantragten, die Zuteilung des Willensvollstreckers zu bestätigen und begeherten in Abweichung dazu, die Stammaktien der E zu gleichen Teilen den vier Miterben zuzuteilen. Mit Urteil vom 17.6.2008 hiess das BGB die Begehren der Beklagten betreffend die Aktienzuteilung gut. Das BGB behielt sich vor, allfällige Ausgleichsansprüche der Kläger nach Rechtskraft seines Urteils zu behandeln. Alle übrigen Parteibegehren wies es ab.

Dagegen erhoben die Kläger (altrechtliche) Appellation und die Beklagten Anschlussappellation an das Obergericht des Kantons Aargau («OGER»). Am 16.9.2010 bestätigte das OGER das Urteil des BGB. Es wies jedoch das Verfahren zur Feststellung des Anrechnungswertes der Stammaktien sowie betreffend die Feststellung eines allfälligen Mehrwertes der Stimmrechtsaktien zum Entscheid an das BGB

zurück. Auf die Beschwerden der Kläger trat das Bundesgericht («BGER») in der Folge nicht ein, da weder ein anfechtbarer Teil- noch ein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid vorläge.¹

Im Rückweisungsverfahren vor BGB erklärten C und D am 23.4.2018 ihre in der Erbteilungsklage gestellten Begehren betreffend die Aktienzuteilung zurückzuziehen (Antrag Ziff. 3). Am Subeventualbegehren hielten sie weiter fest. In der Folge entschied das BGB am 22.8.2018, die klägerischen Begehren in Ziff. 3 betreffend Aktienzuteilung seien infolge Klagerückzugs als erledigt abzuschreiben (Dispositiv-Ziff. 1). Weiter befand es, dass die Aktienzuteilung ausgleichspflichtig sei (Dispositiv-Ziff. 3), stellte die Anrechnungswerte der Aktien fest (Dispositiv-Ziff. 4) und wies insbesondere die Begehren der Beklagten betreffend die Aktienzuteilung ab, soweit es darauf eintrat (Dispositiv-Ziff. 5).

Dagegen erhoben alle Parteien Berufung (nach Eidgenössischer ZPO) ans OGER, wobei A und B unter anderem beantragten, die Dispositiv-Ziff. 5 (Abweisung), eventualiter die Ziff. 1 (Abschreibung) und Ziff. 5 des Urteils des BGB seien aufzuheben und die Aktienzuteilung entsprechend ihren Anträgen vorzunehmen (Berufungsantrag Ziff. 1). Das OGER trat am 31.3.2020 auf den Berufungsantrag Ziff. 1 nicht ein und verwies A und B auf die Revision. Die übrigen Berufungsanträge wurden allesamt abgewiesen, soweit das OGER darauf eintrat. Vor BGER war in prozessualer Hinsicht strittig, ob der Nichteintretensentscheid zu Recht erfolgte.

II. Erwägungen

Das BGER differenziert zwischen der Wirksamkeit des Klagerückzugs (Art. 241 Abs. 1 ZPO) der C und D («Kläger») und dessen Wirkung (Art. 328 Abs. 1 lit. C ZPO) auf die Rechtsbegehren der A und B («Beklagte»). In E. 2.6.4 erörtert das

Dora Valenta, Rechtsanwältin bei Pestalozzi Rechtsanwält AG.

Mery Canella, Rechtsanwältin bei Pestalozzi Rechtsanwält AG.

¹ Sachverhalt, B.f. mit Verweis auf BGER, 5A_883/2010 und 5A_887/2010, E. 3 ff.